

## Merkblatt zur Veranstaltungsanzeige

Seite 1

### Anzeige öffentliche Veranstaltungen

Veranstaltungen unter freiem Himmel und/oder in fliegenden Bauten sind **mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** (bei Groß- und Open-Air-Veranstaltungen **mindestens zwölf Wochen**) bei der Ortspolizeibehörde vom Veranstalter anzuzeigen.

### Ausnahmegenehmigung

Öffentliche Veranstaltungen in der Zeit **der Nachtruhe** (22 bis 6 Uhr des nächsten Tages) **bedürfen einer Ausnahmegenehmigung**. Von den Vorschriften der Werdauer Polizeiverordnung (WdaPolVO) können durch die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### Erläuterungen zu „sonstigen Aktivitäten“ des Anzeigenformulars

#### **Zu „Lagerfeuer“**

Gemäß § 15 WdaPolVO ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.  
*Ansprechpartner: FD Öffentliche Ordnung – Telefon: +49 3761 594 320*

#### **Zu „Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze“**

##### a) Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen (§ 29 Abs. 2 StVO)

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch.

*Ansprechpartner: FG Öffentliche Ordnung / Verkehr – Telefon: +49 3761 594 318*

##### b) Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Werdau); diese ist vom Veranstalter zu beantragen. Für den Marktplatz erteilt die Genehmigung der FD Märkte.

*Ansprechpartner: FD Öffentliche Ordnung – Telefon: +49 3761 594 320*

*FD Märkte – Telefon: +49 3761 594 295*

##### c) Verkehrsrechtliche Anordnungen / Sperrungen (§ 45 Abs. 1 StVO)

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

*Ansprechpartner: FD Verkehr – Telefon: +49 3761 594 266*

#### **Zu „Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum“**

Durch Plakatieren wird der öffentliche Verkehrsraum außerhalb des für ihn bestimmten Zweckes genutzt. Aus diesem Grund spricht man von einer Sondernutzung. Auf Antrag kann eine Erlaubnis entsprechend der Sondernutzungssatzung durch die Stadt Werdau erteilt werden.

*Ansprechpartner: FD Verkehr – Telefon: +49 3761 594 266*

#### **Zu „Feuerwerk“**

Gemäß § 24 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann die Stadt Werdau von dem Verbot über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember absehen und auf Antrag eine Erlaubnis erteilen.

*Ansprechpartner: FD Öffentliche Ordnung – Telefon: +49 3761 594 320*

#### **Zu „Verabreichen von zubereiteten Speisen und/oder Getränken“ zum Verzehr an Ort und Stelle**

Der vorübergehende Gaststättenbetrieb, Verabreichen von zubereiteten Speisen und/oder Getränken aus besonderem Anlass ist gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz anzeigepflichtig.

*Ansprechpartner: FD Gewerbe / Gaststätten – Telefon: +49 3761 594 316*

#### **Zu „Nutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen“**

Veranstaltungen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bedürfen der Nutzungsgenehmigung durch die Stadt Werdau; diese ist vom Veranstalter zu beantragen.

*Ansprechpartner: FD Bauverwaltung – Telefon: +49 3761 594 325*

#### **Zu „Lotterien, Ausspielungen“**

Wer eine öffentliche Lotterie / Ausspielung durchführen will, muss dies bei der Stadtverwaltung Werdau anzeigen.

*Ansprechpartner: FG Gewerbe / Gaststätten / Märkte – Telefon: +49 3761 594 322*

#### **Zu „Tanzveranstaltungen, Konzerte u. ä.“**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen sind bei der Stadtverwaltung Werdau, FD Kasse / Mahnwesen / Steuern eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Insbesondere unterliegen der Besteuerung:

Tanzveranstaltungen und Musikdarbietungen in Diskotheken und anderen Gaststätten sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art, Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

*Ansprechpartner: FD Kasse / Mahnwesen / Steuern – Telefon: +49 3761 594 272 oder 594 273*

### **Wichtige Hinweise zur Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen**

Je nach Art der Veranstaltung ist grundsätzlich zwischen 50 bis 100 Besucher ein Sicherheitsdienst einzusetzen.

Der Betrieb der Veranstaltung ist so einzurichten und durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden sowie die für den Veranstaltungsort höchstzulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten und die Nachtruhezeiten gemäß den Vorschriften der WdaPolVO beachtet werden.

Je nach Art und Umfang der Nutzung/Veranstaltung kann zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft im Einzelfall eine veranstaltungsbegleitende Lärmmessung angeordnet werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Beim Verlegen der Medienträger (Elektro, Wasser) ist darauf zu achten, dass keine Stolperstellen entstehen. Elektrokabel sind gegen das Betreten und Befahren durch geeignete Mittel (z.B. Kabelbrücken) zu schützen.

Werden bei einer Veranstaltung lebende Tiere ausgestellt oder bei den Darbietungen eingesetzt, ist dies dem *Landratsamt Zwickau, Veterinäramt (Telefon +49 375 4402 22601)* rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Veranstalter hat für ausreichend Besucherparkplätze zu sorgen, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Ausfahrten sind mit den entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Ein Zutreten der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, ggf. sind Einweiser einzusetzen.

Je nach Anzahl der zu erwartenden Besucher sind ausreichend Gästetoiletten – getrennt nach männlich und weiblich – mit Handwasch- und Trocknungseinrichtungen vorzuhalten (bis 200 Personen mind. zwei Da-WC, zwei He-WC und drei Urinale; bis 400 Personen mind. vier Da-WC, drei He-WC und sechs Urinale). Für Beschäftigte sind Personaltoiletten vorzuhalten.

Die Bestimmungen des Brandschutzes sind umzusetzen. Im Einzelfall ist der Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitätsstützpunktes erforderlich. Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (Lageplan) und ständig freigehalten werden. Der Veranstaltungsort einschließlich Zu- und Abgänge ist ausreichend zu beleuchten. Notausgänge und Fluchtwege sind mit einer gut sichtbaren Rettungswegkennzeichnung auszuweisen und dürfen für die Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen sein.

Die lebensmittelhygienischen Forderungen sind zu beachten und umzusetzen.

*Ansprechpartner: Landratsamt Zwickau, Lebensmittel- und Veterinäramt (Telefon +49 375 4402 22601).*

Die Richtlinien über den Bau und Betrieb „Fliegender Bauten“ und die darin enthaltenen Forderungen, die sich für Schausteller, Fahrgeschäfte, Zeltverleiher, Bühnenaufsteller u. a. ergeben, sind durch diese einzuhalten. Nach § 76 Sächsische Bauordnung ist das Prüfbuch für Fliegende Bauten beim FD Bauordnung der Stadtverwaltung Werdau rechtzeitig vorzulegen.

*Ansprechpartner: FD Bauordnung (Telefon +49 3761 594 390)*

Sollen künftig regelmäßig innerhalb von Gebäuden / Anlagen Veranstaltungen in Räumlichkeiten / auf Flächen durchgeführt werden, die bisher nicht für diese Nutzung regelmäßig bestimmt waren, bedarf es vorher einer Baugenehmigung (Nutzungsartenänderung).

*Ansprechpartner: FD Bauordnung (Telefon +49 3761 594 315)*

Für Veranstaltungen, bei denen gewerbsmäßig Waren und Leistungen angeboten werden (§§ 64 bis 68 Gewerbeordnung – GewO / Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste), kann nach § 69 GewO eine Festsetzung der Veranstaltung beantragt werden. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular mit den erforderlichen Unterlagen mindestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.

*Ansprechpartner: FD Gewerbe / Gaststätten – Telefon: +49 3761 594 316*

### **GEMA**

Rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der GEMA ist das Urheberrechtsrahmengesetz. Auf dieser Grundlage erteilt die GEMA auf Antrag eine gebührenpflichtige Lizenz zur Wiedergabe / Aufführung urheberrechtlich geschützter Musik auf öffentlichen Veranstaltungen. Der jeweilige Gebührentarif richtet sich nach der Musiknutzung.

*Ansprechpartner: GEMA, Zittauer Straße 31, 01099 Dresden, Telefon +49 30 58858999*

**Die vorstehenden Hinweise sind nicht abschließend.**